

51. Kann nach dem Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 (RGBl. I S. 780) eine mangels ausreichender Begründung unzulässige Berufung innerhalb der Berufungsfrist wiederholt werden?

RPD. § 515 Abs. 3, § 519 Abs. 3 Nr. 2.

**III. Zivilsenat. Ur. v. 30. April 1935 i. S. N. (Rl.) w. D. (Befl.).
III 191/34.**

**I. Landgericht Koblenz.
II. Oberlandesgericht Köln.**

Durch Urteil des Landgerichts vom 24. Januar 1934 wurde die Klage abgewiesen. Das Urteil wurde dem Kläger am 7. Februar 1934

zugestellt. Bereits vorher, am 25. Januar, hatte er Berufung eingelegt mit dem Antrag, nach seinen Anträgen erster Instanz zu erkennen, und mit der Begründung, daß das Urteil erster Instanz als tatsächlich und rechtlich unzutreffend angefochten werde. Am 6. März 1934 legte er nochmals Berufung ein mit dem gleichen Antrag und der gleichen Begründung. Am 9. März zog er die Berufung vom 25. Januar mit dem Beifügen zurück, daß die Berufungsschrift vom 6. März die maßgebliche sei. Am 6. April begründete er die am 6. März eingelegte Berufung eingehend.

Das Oberlandesgericht erklärte den Kläger des Rechtsmittels der Berufung für verlustig und verwarf die Berufung vom 6. März als unzulässig. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Schrifttum und Rechtsprechung zur Zivilprozeßordnung (Stein-Jonas 15. Aufl. § 515 Bem. III, § 519b Bem. III A; Baumbach § 515 Bem. 4 B, § 519b Bem. 3; Sydow-Busch § 515 Anm. 2, § 519b Anm. 2; Förster-Kann § 515 Bem. 8a; Rosenberg Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts § 141 Nr. VI 4a S. 479; Hellwig System des Deutschen Zivilprozeßrechts 1. Teil § 238 Nr. II 3 S. 840; Reinberger in Jbdsch. 1925 Sp. 575 u. a.; RGZ. Bd. 96 S. 186, Bd. 102 S. 364) haben bisher fast einhellig zwischen dem eingelegten Rechtsmittel und dem Rechtsmittel als solchem unterschieden und die weitere Verfolgung des Rechtsmittels zugelassen, auch wenn eine zunächst eingelegte Berufung zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wurde, im Fall der Zurücknahme mit der selbstverständlichen Einschränkung, daß der Wille des Zurücknehmenden, mit der Zurücknahme nicht den Verzicht zu erklären, für den Gegner und das Gericht zweifelsfrei ersichtlich sein müsse. Die Motive zum Entwurf (Sahn Materialien Bd. 1 S. 351), so wird angenommen, widersprechen zwar dieser Auslegung, allein der aus den Motiven zu entnehmende Wille des Gesetzgebers habe im Gesetz keinen entsprechenden Ausdruck gefunden. Zum Teil will das Schrifttum bisher die Wiederholung der zurückgenommenen Berufung nur dann zulassen, wenn die erste Berufung aus einem Formmangel rechtswirksam war (Seuffert-Walckmann ZPD. § 515 Bem. 4, § 519b Bem. 2a; Strudmann-Roch ZPD. § 515 Nr. 3 Abs. 1; Peterfen ZPD. § 515 Bem. 5 Abs. 1; Walckmann Die Anschlußberufung S. 80 f. g. [84]).

Nach dem Vorpruch zu dem Gesetz zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 27. Oktober 1933 kann keiner Partei nachlässige Prozeßverschleppung gestattet werden. Vielmehr entspricht dem Rechtsschutz die Pflicht, durch sorgfältige Prozeßführung dem Richter die Rechtsfindung zu erleichtern. Der Richter hat zu verhindern, daß ein Verfahren durch verspätetes Vorbringen verschleppt wird. Diese Grundgedanken des neuen Prozeßrechts legen eine Nachprüfung des bisher von Rechtsprechung und Schrifttum eingenommenen Standpunkts nach der Richtung nahe, ob die Wiederholung des Rechtsmittels mit dem so nachdrücklich in den Vordergrund gestellten Verbot des Mißbrauchs des gewährten Rechtsschutzes durch nachlässige Prozeßverschleppung überhaupt noch vereinbar ist.

Die besondere Lage des Falls gibt jedoch zu einer grundsätzlichen Aufrollung der Frage in dieser Allgemeinheit keinen zwingenden Anlaß. Die erste Berufung des Klägers war mangels zureichender Begründung als unzulässig zu verwerfen. Erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist legte er die zweite Berufung ein. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß er mit der zweiten Berufung offenbar die Absicht verfolgte, sich durch die erneut eingelegte Berufung eine neue Begründungsfrist zu schaffen. Er hat also die neuen strengereren Vorschriften über die Berufungsbegründung (§ 519 Abs. 3 ZPO. n. F.) zunächst nicht beachtet und wollte auf dem Umweg der Wiederholung der Berufungseinlegung das Versäumte nachholen.

Die Einführung des verschärften Begründungszwanges in das Berufungsverfahren ist eine Hauptwaffe des neuen Prozeßgesetzes, um die Parteien zur sorgfältigen Vorbereitung des Streitverfahrens zu erziehen und um die Beschleunigung des Verfahrens durchzusetzen. Der Kläger hat durch die Unterlassung der ausreichenden Begründung seiner ersten Berufung gegen den Sinn und gegen den Wortlaut der neuen Verfahrensvorschriften verstoßen. Seine Nachlässigkeit veranlaßte ihn zu der Wiederholung der Berufung und damit zu dem verbotenen Mißbrauch der Arbeitskraft des Gerichts. Das Verbot zwingt den Richter zu der Ablehnung seiner wiederholten Forderung in demselben Verfahren, die nur der Heilung einer schuldhaften Säumnis des Berufungsführers in Beobachtung der neuen Verfahrensvorschriften zugute kommen würde. Er darf sich darin nicht durch die gedankliche Unterscheidung der nacheinander eingelegten Rechtsmittel heirren lassen. Es kann also jedenfalls für den Fall,

daß sich die Berufung aus der Außerachtlassung des gerade zur Prozeßbeschleunigung eingeführten Begründungszwangs als unzulässig erweist, an der bisherigen Rechtsprechung nicht festgehalten werden, die zum mindesten insoweit dem eindeutigen Sinn und Zweck der neuen Verfahrensvorschriften zuwiderlaufen würde, ohne daß grundsätzlich zur Zulässigkeit der Wiederholung des Rechtsmittels überhaupt Stellung zu nehmen wäre.

An dieser Folge der neuen Verfahrensvorschriften kann auch die Erwägung nichts ändern, daß sie nur den Inhalt der Berufungsbegründung, nicht die Frist zu ihrer Einlegung geändert haben und daß der Berufungsführer auf alle Fälle durch die vom Gegner abhängige Berufungsfrist an einer willkürlichen Säufung der Wiederholung des Rechtsmittels und an einer unbeschränkten Fristenschleppung gehindert ist. Denn wenn man dem Berufungsführer, der die Frist zur Berufungseinlegung nicht ausnützt, auch zugute halten wollte, daß er wegen seiner Bemühung um die Prozeßbeschleunigung im Sinn des neuen Gesetzes nicht um die Berufungsfrist gebracht werden soll, darf auf der anderen Seite doch noch weniger eine jetzt ausdrücklich unterlagte Prozeßnachlässigkeit begünstigt und so der dadurch bedingte Mißbrauch der richterlichen Tätigkeit auf einem Umweg wieder ermöglicht werden.

Die beschränkte Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung für den Fall eines Verstoßes gegen den neu eingeführten § 519 Abs. 3 Nr. 2 ZPO. zwingt nicht zur Einholung einer Entscheidung der Vereinigten Zivilsenate nach § 136 GG. Denn sie beruht auf dem Gesetz vom 27. Oktober 1933, das in seinem Vorpruch und in den neuen Bestimmungen die Anschauungen über das Verfahrensrecht überholt hat, auf denen die früheren Entscheidungen fußen (vgl. RGZ. Bd. 68 S. 65, Bd. 87 S. 272, Bd. 124 S. 88). Während das Reichsgericht bisher „in stets steigendem Maß dazu übergegangen ist, die Zivilprozeßordnung als Zweckmäßigkeitsnorm zu behandeln und auch ihre Form- und Maßvorschriften einer freien Auslegung zu unterziehen“ (RGZ. Bd. 102 S. 278), hat das Gesetz vom 27. Oktober 1933 aus seiner Grundeinstellung heraus der Rechtsprechung mindestens in den Schranken der neuen Bestimmungen die Umkehr zur Formenstrenge gebracht.